



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG21/106/2026 Aktenzeichen: 2-941-2 RV

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Zuschussantrag für die Außensanierung des Kirchturms der Filialkirche St. Laurentius in Günzenhausen

Anlagen:

HFA_03_XX_Zuschussantrag_für_die_Außensanierung_des_Kirchturms_der_Filialkirche_St._Laurentius_in_Günzenhausen_Anlage

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.2026 beantragt der Pfarrverband Massenhausen für die Filialkirchenstiftung St. Laurentius Günzenhausen einen gemeindlichen Zuschuss für die im Jahr 2027 geplante Außensanierung des Kirchturms der Filialkirche St. Laurentius.

Der vorgesehene Maßnahmenumfang ist in dem Antrag beigefügten Maßnahmenkatalog dargestellt. Die Maßnahme dient dem Erhalt des kircheneigenen Gebäudes und des ortsbildprägenden Baudenkmals. Ungeachtet der örtlichen und denkmalpflegerischen Bedeutung des Kirchturms handelt es sich bei dessen baulicher Unterhaltung und Sanierung grundsätzlich um eine Aufgabe der Eigentümerin beziehungsweise des zuständigen kirchlichen Trägers und nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Nach der vorgelegten Kostenberechnung belaufen sich die voraussichtlichen Bruttogesamtkosten der Turmsanierung auf 410.300 Euro. Beim Erzbischöflichen Ordinariat München wurde eine Beteiligung in Höhe von 348.415,87 Euro beantragt. Unter der Voraussetzung, dass diese Beteiligung in voller Höhe gewährt wird, verbleibt bei der Filialkirchenstiftung ein Eigenanteil von 61.884,13 Euro.

Beantragt wird ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von 6.188 Euro. Dies entspricht rund 10 Prozent des voraussichtlich verbleibenden Eigenanteils der Filialkirchenstiftung. Eine abschließende Finanzierungsübersicht, insbesondere zu sämtlichen bewilligten oder noch beantragten staatlichen, kirchlichen und sonstigen Drittmitteln, liegt der Gemeinde bislang nicht vor.

Bei der Filialkirchenstiftung handelt es sich nicht um einen örtlichen Verein. Die gemeindlichen Richtlinien zur Förderung der Vereine finden daher keine Anwendung. Eine sonstige Förderrichtlinie oder vertragliche Verpflichtung, aus der sich eine Bezuschussung kirchlicher Baumaßnahmen ableiten ließe, besteht nicht. Die beantragte Unterstützung wäre folglich ausschließlich als freiwillige Einzelfalleistung zu beurteilen; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Gemeinde hat in der Vergangenheit zwar vereinzelt Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden unterstützt, beispielsweise im Jahr 2020 die Sanierung des Läutwerks und der Turmuhr der Kirche Alt-Andreas. Hieraus ergibt sich jedoch weder eine dauerhafte Förderpraxis noch eine rechtliche Bindung für spätere Haushaltsjahre. Freiwillige Leistungen sind bei jeder Entscheidung anhand der aktuellen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde neu zu bewerten.

Zusätzlich zum vorliegenden Antrag wurde mit Schreiben vom 06.08.2026 ein Zuschuss für die

Außensanierung des Kirchenschiffes der Fialkirche St. Laurentius beantragt. Bei Bewilligung beider Anträge würde der Gemeindehaushalt 2027 mit freiwilligen Leistungen von insgesamt bis zu 13.648 Euro belastet. Eine Förderung könnte zudem Erwartungen auf eine vergleichbare Beteiligung an künftigen kirchlichen Sanierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet begründen und damit weitere, derzeit nicht verlässlich bezifferbare finanzielle Belastungen nach sich ziehen.

Die finanzielle Lage der Gemeinde lässt die Übernahme weiterer freiwilliger Leistungen derzeit nicht zu. Für das Haushaltsjahr 2027 und die folgenden Jahre ist mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Aufstellung genehmigungsfähiger Haushalte zu rechnen. Bereits aufgenommene beziehungsweise noch erforderliche Kredite führen zu steigenden Zins- und Tilgungsleistungen. Gleichzeitig bestehen erhebliche finanzielle Verpflichtungen für kommunale Pflichtaufgaben und bereits begonnene Maßnahmen. Der verfügbare Handlungsspielraum wird dadurch nachhaltig eingeschränkt.

Im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung sind freiwillige Ausgaben konsequent zu begrenzen. Die Bereitstellung gemeindlicher Mittel für ein Gebäude in kirchlicher Trägerschaft ist gegenüber den eigenen Pflichtaufgaben, der Sicherung der kommunalen Infrastruktur und den bereits eingegangenen Verpflichtungen nachrangig. Auch die Bedeutung des Kirchturms für das Ortsbild rechtfertigt unter den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen keine zusätzliche freiwillige Belastung des Gemeindehaushalts.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Zuschussantrag abzulehnen. Die Finanzierung der Maßnahme ist vorrangig durch die Fialkirchenstiftung, den zuständigen kirchlichen Träger sowie durch staatliche, kirchliche und sonstige zweckbezogene Fördermittel sicherzustellen.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nein

Übereinstimmung mit den Zielen des GEP:

Ja, folgende: Sparsamkeit

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot)	EUR
Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %	+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Ermessensentscheidung / gebundene Entscheidung:

Die Verwaltung hat hier festzustellen, ob der Gemeinderat frei entscheiden kann oder nicht.

Grundsätzlich liegen freiwillige Leistungen im Ermessen einer Gemeinde.

Die Ablehnung des Zuschussantrags ist geeignet, die freiwilligen Ausgaben zu begrenzen und den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde zu sichern. Sie ist auch erforderlich, da eine geringere oder anteilige Förderung den Gemeindehaushalt weiterhin belasten und zudem Erwartungen für vergleichbare künftige Anträge begründen würde. Die Ablehnung ist trotz der Bedeutung des Kirchturms für das Ortsbild angemessen, da die Sanierung eines kircheneigenen Gebäudes vorrangig in der Verantwortung des kirchlichen Trägers liegt und die Gemeinde ihre verfügbaren Mittel vorrangig zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben einsetzen muss.

Vorschlag zum Beschluss:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag der Fialkirchenstiftung St. Laurentius Günzenhausen auf Gewährung eines Zuschusses für die im Jahr 2027 geplante Außensanierung des Kirchturms abzulehnen.“